

**Einzelfallsatzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Pasteurallee im Abschnitt von Silberstraße bis Schierholzstraße**

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen – sowie des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am                      die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) werden für den von 1999 bis 2001 durchgeführten Ausbau der beiderseitigen Nebenanlagen der Pasteurallee im Abschnitt von Silberstraße bis Schierholzstraße die von den Anliegern zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand wie folgt festgelegt:
- |  |        |
|--|--------|
| a) für Radwege, Trenn-, Seiten- Rand- und Sicherheitsstreifen<br>sowie Bushaltestellen | 12,5 % |
| und  |        |
| b) für Gehwege, Grünanlagen und Randsteine   | 27,5 % |
- (2) Ansonsten sind die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 anzuwenden.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den

Oberbürgermeister